Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Zwischen

dem Landkreistag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart

dem Städtetag Baden-Württemberg,
Königstraße 2, 70173 Stuttgart

dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart

und

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.,
Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.,
Ob. Hoppenlauweg 26-28, 70174 Stuttgart

dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg

dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Strombergstr. 11, 701888 Stuttgart

dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden Württemberg e.V.,
Badstr. 41, 70372 Stuttgart

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,
Schlettstadter Str. 31-33, 79110 Freiburg i.Br.

dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart

dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.,
Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe

dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg,
Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg

wird der nachfolgende Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Leistungen der Jugendhilfe orientieren sich an den Zielen und Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz und daraus abgeleitet am Grundverständnis des SGB VIII.

Mit diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII beschreiben die Vertragspartner für Baden-Württemberg in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der §§ 78a ff SGB VIII zum Einen das System der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung und Entgeltermittlung, zum Anderen Merkmale, Eckdaten und Verfahren für die abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sie beachten dabei die im Ersten Kapitel des SGB VIII benannten Allgemeinen Vorschriften sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Hilfe zur Erziehung hat den Auftrag, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und die familiäre Einbindung der jungen Menschen in ihre Familien als grundsätzlichen Auftrag zu definieren. Der familiäre Bezugsrahmen soll erhalten, gestützt und gefördert werden.

Zentrales Ziel - auch der teilstationären und vollstationären Hilfe - ist der Verbleib oder die Rückkehr des jungen Menschen zu der Herkunftsfamilie. Ist dies nicht möglich, soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden. Ist eine (Re-)Integration in eine Familie nicht zu erreichen, soll eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bzw. eine Hilfe zur Führung eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen im Lebensfeld angeboten werden.

Die am Erziehungsprozess beteiligten Menschen und Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie achten dabei die jeweiligen Rollen und Funktionen sowie die Selbständigkeit der am Hilfeprozess Beteiligten.

I Allgemeines

§ 1 Vertragspartner und Beteiligte des Rahmenvertrages

(1) Auf der Grundlage des § 78f SGB VIII schließen die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Verbände der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg **(Vertragspartner)** nachfolgenden Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII**.**

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist im Rahmen der Kommunalen Vereinbarung, das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages beteiligt (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

(3) Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenvertrages sind die Träger der Einrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.

(2) Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von

a) Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,

b) Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,

c) Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie nach § 35 SGB VIII,

d) Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII

e) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,

f) sonstige stationäre und teilstationäre Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII.

g) Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII,

h) Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII

i) Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

§ 3 Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII.

(2) Die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend (§ 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 4 Kommission Kinder- und Jugendhilfe

(1) Unabhängig von § 78e Abs. 3 bilden die Vertragspartner die Kommission Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Rahmenvertragsrelevante oder –ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sind in den Rahmenvertrag einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen. Die Vertragspartner können für diese Kommission weitere Aufgaben einvernehmlich festlegen. Das Nähere regelt die von den Vertragspartnern verabschiedete Geschäftsordnung.

(2) Das Landesjugendamt ist mit Sitz und beratender Stimme in dieser Kommission vertreten (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

II Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

§ 5 Leistungsvereinbarungen

Unter Beachtung

a) dieses Rahmenvertrages und der Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

b) der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

c) der Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)

d) der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

e) der betriebsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich des Kinder-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes

werden Art, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart.

§ 6 System der Leistungserbringung

(1) Die Leistungsstruktur der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages gliedert sich in Regelleistungen und in individuelle Zusatzleistungen.

(2) **Regelleistungen** umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für alle jungen

Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten erbracht werden.

Die Regelleistungen beinhalten Leistungen

a) der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste **(Grundbetreuung)**

b) der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern[1], der Kontakte zu Dritten, Schule und soziales Umfeld **(Zusammenarbeit, Kontakte)**

c) der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes **(Hilfe-/Erziehungsplanung)**

d) der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision **(Regieleistungen)**

e) zur fachlich notwendigen Differenzierung des **einrichtungsbezogenen** Leistungsangebotes, z.B. für pädagogische Angebote, Aktivitäten, Ferienmaßnahmen und Kleingruppenarbeit **(Ergänzende Betreuung/ Leistungen)**

f) für junge Menschen mit besonderer Problemlage, Indikationsstellung oder einem besonderen Hilfebedarf **(Besondere Angebote)**

g) der Beschulung in einer Schule für Erziehungshilfe am Heim **(E-Schule)**[2]

h) der Ausbildung und Beschäftigung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII **(Berufsausbildung am Heim)**[2.]

Die Personalausstattung für die Leistungen der Ziffern a) bis d) ist in Anlage 1 dieses Rahmenvertrages festgelegt. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der Ziffern e) bis h) werden angebotsbezogen vereinbart.

(3) **Individuelle Zusatzleistungen** umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Die individuellen Zusatzleistungen werden von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe in einem Verzeichnis festgelegt. Andere individuelle Zusatzleistungen können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vereinbart werden.

[1] Die hier beschriebenen Leistungen umfassen nicht Leistungen einer zielgerichteten, im Hilfeplan abgestimmten Eltern- oder Familienarbeit oder -therapie, sondern nur die allgemeine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

[2] Siehe Anlage 3.

Werden die Individuellen Zusatzleistungen durch die Einrichtung selbst erbracht, können diese neben den o. g. Voraussetzungen erbracht werden, wenn

- die Erbringung der Leistung durch die Einrichtung fachlich möglich ist
- die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen
- die Leistungserbringung auch im Vergleich zu vergleichbaren Leistungen externer Anbieter wirtschaftlich und sparsam ist.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 können Individuelle Zusatzleistungen pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Leistungsmodule können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis begrenzt werden. Die jeweilige Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungsmodule erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

Werden Leistungen unter der Verantwortung der Einrichtung durch externe Leistungserbringer erbracht, gelten die Regelungen nach Abs. 2 und 3 zur Sicherstellung der Leistungserbringung entsprechend. Die Einrichtung hat dem externen Leistungserbringer den notwendigen Zugang zu dem jungen Menschen zu gewähren und eine sachgerechte Leistungserbringung aktiv zu unterstützen.

§ 7 Inhalte und Aufbau der Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung nach § 78c Abs. 1 SGB VIII beinhaltet die nachfolgenden Leistungsmerkmale:

1. Art des Leistungsangebotes
2. Ziel des Leistungsangebotes
3. zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)
4. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes
5. Qualität des Leistungsangebotes
6. Qualifikation des Personals
7. sächliche und personelle Ausstattung
8. betriebsnotwendige Anlagen
9. Voraussetzungen zur Leistungserbringung.

(2) Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in

1. Strukturdaten des Leistungsangebotes
2. Beschreibung des Leistungsangebotes
3. Schlussbestimmungen.

III Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 8 Ziel und Form der Qualitätsentwicklung

(1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Der Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichten sich in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- Qualitätsgrundsätze für die Leistungsangebote zu beschreiben,
- Konzepte der Qualitätsentwicklung und geeignete Formen zu deren Umsetzung und Gewährleistung zu vereinbaren sowie
- Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung festzulegen.

(3) Die Entwicklung und Bewertung der Qualität ist eine kontinuierliche Aufgabe des Trägers der Einrichtung. Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterstützt die Qualitätsentwicklung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 9 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

(1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe und der Träger der Einrichtung vereinbaren Umfang, Zeitraum und Zeitpunkt zur Darlegung der Qualitätsentwicklung.

(2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht, der gemeinsam zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung ausgewertet wird.

Das Landesjugendamt erhält die Qualitätsentwicklungsberichte zur Kenntnisnahme.

§ 10 Qualitätskosten

Die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind eine Grundlage der Entgeltvereinbarung.

IV Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 11 Entgelt für Regelleistungen

(1) Das Regelentgelt ist die Vergütung für Regelleistungen. Es umfaßt

a) die leistungsgerechte Vergütung für die in § 6 Abs. 2 genannten Leistungen

b) betriebsnotwendige Investitionen.

(2) Es muß so bemessen sein, daß damit eine bedarfsgerechte Betreuung der jungen Menschen zum vereinbarten Leistungsumfang gewährleistet ist.

§ 12 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

(1) Das Entgelt für individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung

a) für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall und

b) für daraus gebildete Leistungsmodule.

(2) Die leistungsgerechten Entgelte für die individuellen Zusatzleistungen werden in einem Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen festgelegt.

(3) Entgelte für die nach § 6 Abs. 3 gebildeten Leistungsmodule werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen vereinbart.

§ 13 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Buchst. b) umfasst die Aufwendungen für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen.

§ 14 Berechnungsverfahren

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(2) Bei der Ermittlung des zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarfs sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen:

- Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der jungen Menschen,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
- tarifliche Bindungen.

(3) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

(4) Die Vereinbarungen treten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.

(5) Die Entgelte für Leistungen nach § 11 dieses Rahmenvertrags werden kalendertäglich oder monatlich ermittelt.

§ 15 Abrechnungs- und Kündigungsverfahren

(1) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Aufnahme in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme in ein Krankenhaus, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(2) Einrichtungen, die vierteljährlich abrechnen, können zum Vierteljahresbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der letzten Vierteljahresabrechnung auf schriftlichen Antrag erhalten.

(3) Die Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Entgeltvereinbarung festgelegt.

§ 16 Regelung bei Abwesenheit

(1) Soweit die Leistung der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Beurlaubung oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist das Leistungsangebot vorzuhalten. Die Verantwortung der Einrichtung für die Leistungserbringung bleibt bestehen.

(2) Ist erkennbar, daß der junge Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bis zur formalen Beendigung der Hilfe ist das Abwesenheitsentgelt nach Abs. 3 weiterzubezahlen.

(3) Bei der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen, die länger als drei Tage dauert, ist das zuständige Jugendamt über den Beginn und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Die Einrichtung erhält für Leistungen nach §§ 19, 34 und 35a SGB VIII vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % der mit den Leistungsträgern vereinbarten Regelleistung.

Der Investitionsbetrag nach § 13 dieses Rahmenvertrags wird in vollem Umfang weiterbezahlt.

Bei Beurlaubung ist das Abwesenheitsentgelt auf 28 Tage begrenzt, bei Schülern auf die Dauer der Ferienzeiten.

(4) Bei Leistungsangeboten nach § 32 SGB VIII können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.

(5) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige kalendertägliche Abwesenheit. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage im Sinne dieser Regelung.

V Schlussbestimmungen

§ 17 Anlagen zum Rahmenvertrag und Beschlüsse Kommission Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages

- Personalausstattung der Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer a) bis d) (Anlage 1)
- Verzeichnis individueller Zusatzleistungen (Anlage 2)
- Gemeinsame Erklärung zu § 6 Abs. 2 Buchst. g) und h) dieses Rahmenvertrages (Anlage 3)

Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe kann durch Beschluss weitere Anlagen beifügen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kommission gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe, die rahmenvertragsrelevanten oder –ändernden Charakter haben, sind in der Niederschrift als solche zu kennzeichnen und in den Rahmenvertrag und/oder seine Anlagen einzuarbeiten. Im Rahmenvertrag ist auf den entsprechenden Beschluss der Kommission hinzuweisen.

§ 18 Vertragsverletzungen

(1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, ist sie verpflichtet, die Einhaltung gegenüber der anderen Vertragspartei nachzuweisen.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

(2) Gegenstand dieses Nachweises sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung bestehen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei alle notwendigen und geeigneten Unterlagen und Informationen zu überlassen und Auskünfte zu geben.

(3) Verständigen sich die Vertragsparteien nicht, kann die Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag einer Vertragspartei vermittelnd angerufen werden.

(4) Können die Vertragsverletzungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeräumt werden, kann dies zu einer Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarungen, auch innerhalb vereinbarter Laufzeiten, ggf. zu einer Rückzahlung oder Nachzahlung oder zu anderen Forderungen führen. Die damit verbunden Modalitäten sind zwischen dem örtlichen Träger und dem Träger der Einrichtung zu vereinbaren.

§ 19 Entgelt für Projekte

Angebotsformen, die strukturell flexible Übergänge oder Verknüpfungen verschiedener Formen der Erziehungshilfen und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten (z.B. gemeinwesenorientierte) umfassen, können als Projekte (§ 13 Abs. 5 LKJHG) finanziert werden. Für mehrere junge Menschen und ihre Familien werden hier Aufwendungen für Fachkräfte und Sachmittel nicht einzeln nach bestimmten Hilfearten, sondern für unterschiedliche Formen der Hilfe zusammengefasst und pauschal finanziert.

§ 20 Übergangsregelungen

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Rahmenvertrages, die vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

Alle bisherigen Vereinbarungen (Pflegesatzvereinbarungen, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, Entgeltvereinbarungen) sind bis spätestens 31.12.2010 nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages umzustellen.

§ 21 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Rahmenvertragsrelevante bzw. –ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe können ohne Kündigung im Rahmenvertrag berücksichtigt werden.

(2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und läßt die Wirksamkeit des Vertrages für die anderen Vertragsparteien unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Mannheim, 08.12.2006

Leistungsträger

Landkreistag Baden-Württemberg _____

Städtetag Baden-Württemberg _____

Gemeindetag Baden-Württemberg _____

Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Baden e.V.

_____

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Württemberg e.V.

_____

Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

_____

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

_____

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband, Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

_____

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Baden-Württemberg

_____

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Badisches Rotes
Kreuz e.V.

Diakonisches Werk der ev. Kirche in
Württemberg e.V.

Diakonisches Werk der ev.
Landeskirche in Baden e.V.

VPK Landesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V.

Personalausstattung für die Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 a) bis d) des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII

Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

1. Personalausstattung für Regelleistungen der Grundbetreuung, der Kontaktpflege, der Hilfe- und Erziehungsplanung (Anteil Gruppendienst)

Die nachfolgenden Personalkorridore gelten für die Regelleistungen

1. der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste[1] **(Grundbetreuung)**
2. der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des soziales Umfeldes **(Zusammenarbeit, Kontakte)**
3. der Anteile der Erziehungs- und Hilfeplanung, die vom Gruppendienst erbracht werden **(Hilfe-/Erziehungsplanung).**

Der Personalkorridor beträgt

- für die altersgemischten Schülergruppe mit 8 Plätzen

  3,6 bis 4,1 Vollkräfte/Gruppe,
- für ausgelagerte, autonome Wohngruppen mit 6 Plätzen

  3,6 Vollkräfte/Gruppe,
- für Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung

  3,33 Vollkräfte/Gruppe.

2. Personalschlüssel für Regieleistungen der Leitung und Verwaltung, für Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung des Fachdienstes und für Leistungen der Hauswirtschaft

Die **Regieleistungen** umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision.

---

[1]) Der Bereitschaftsdienst erfolgte bisher in der Regel gruppenbezogen. Sofern die nachfolgenden Kriterien vorliegen, soll der Bereitschaftsdienst gruppenübergreifend vereinbart werden:

1. bauliche Gegebenheiten
2. aufsichtsrechtliche Anforderungen
3. Betreuungsbedarf der Zielgruppe
4. konzeptionelle, fachliche Ausrichtung des Leistungsangebots

Die Leistungen der **Hilfe- und Erziehungsplanung** beinhalten hier die Anteile des psychologischen und heilpädagogischen Dienstes (Fachdienst) an Hilfe- und Erziehungsplanung, Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden sowie ggfs. Leistungen des Kinderschutzes.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z. B. Heimleiter, Gesamtleiter) ggf. auch alle weiteren Mitarbeiter/innen (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/innen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.) sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.), zugeordnet.

Dem **Fachdienst** werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/innen (umfasst auch Supervision),
2. unterschiedliche Anteile der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik sowie
3. unterschiedliche Anteile die Erziehungs- und Hilfeplanung mit dem Jugendamt.

Dem **Hauswirtschaftsdienst** werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeiter/innen sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

Es gelten folgende Personalschlüssel:

1. Für den Bereich der Heimerziehung

Regieleistungen der Leitung:

1 : 30

1 Vollkraft für 30 Plätze

Regieleistungen für Verwaltung:

1 : 40

1 Vollkraft für 40 Plätze

Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen):

1 : 28

1 VK für 28 Plätze

Leistungen der Hauswirtschaft:

1 : 7

1 VK für 7 Plätze.

2. Zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Einrichtungen mit Schule für Erziehungshilfe[2]):

Regieleistungen der Leitung:

1 : 800

1 Vollkraft für 800 Plätze

Regieleistungen für Verwaltung:

1 : 100

1 Vollkraft für 100 Plätze

Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen):

1 : 300

1 VK für 300 Plätze

Leistungen der Hauswirtschaft:

1 : 45

1 Vollkraft für 45 Plätze.

- Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 08.12.2006 -

---

[2]) Die unterschiedlichen Rechtspositionen der Vertragspartner (vgl. Anlage 3 zum Rahmenvertrag) bleiben davon unberührt.

Erläuterungen zu Anlage 1 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII

Personalausstattung der Regelleistung nach § 6 Abs. 2 a) bis d) Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 08.12.2006

1 Ausgangssituation

Bei der Unterzeichnung des ersten Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII am 07.05.1999 wurden für die Personalausstattung der Hilfen nach § 34 SGB VIII Personalkorridore für die Regelbetreuung und Personalschlüssel für die Leitung, die Verwaltung, den Fachdienst und die Hauswirtschaft festgelegt.

1.1 Personalschüssel

Für die **Regelbetreuung** im Bereich der Heimerziehung betrugen diese

1. für die altersgemischten Schülergruppen mit 8 Plätzen

   3,6 bis 4,1 Vollkräfte/Gruppe,
2. für ausgelagerte, autonome Wohngruppen mit 6 Plätzen

   3,6 Vollkräfte/Gruppe,
3. für Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung

   3,33 Vollkräfte pro Gruppe.

Für den Bereich der **Leitung,** zu dem neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleiter, Gesamtleiter) ggf. auch alle weiteren Mitarbeiter/innen (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet wurden, wurden folgende Personalschlüssel vereinbart:

Für die Leitung im Bereich der Regelleistung der Heimerziehung:

1 : 30

1 Vollkraft für 30 Angebotsplätze,

für die Leitung im Bereich Schule:

1 : 800

1 Vollkraft für 800 Angebotsplätze.

Für die **Verwaltung,** der alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/innen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.) zugeordnet wurden, einschließlich der Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.), galt folgender Personalschlüssel:

Für die Verwaltung im Bereich der Regelleistung der Heimerziehung:

1 : 40

1 Vollkraft für 40 Angebotsplätze,

für Verwaltung im Bereich Schule:

1 : 100

1 Vollkraft für 100 Angebotsplätze.

Für die **Hauswirtschaft**, der alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeiter/innen zugeordnet wurden, sowie für Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen wurden vereinbart:

Für die Hauswirtschaft im Bereich der Regelleistung der Heimerziehung:

1 : 7

1 Vollkraft für 7 Angebotsplätze,

für die Hauswirtschaft im Bereich Schule:

1 : 45

1 Vollkraft für 45 Angebotsplätze.

Für den psychologischen und heilpädagogischen **Fachdienst,** dem die allgemeinen Leistungen im Bereich Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/innen (umfasst auch Supervision) sowie unterschiedliche Anteile der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik und der Erziehungs- und Hilfeplanung mit dem Jugendamt zugeordnet wurden, wurden auf der Grundlage einer beispielhaften Musterberechnung im Heimbereich folgende Personalschlüssel vereinbart:

Für den Fachdienst im Bereich der Regelleistung Heimerziehung:

1 : 28

1 Vollkraft für 28 Angebotsplätze,

für den Fachdienst im Bereich Schule:

1 : 300

1 Vollkraft für 300 Angebotsplätze.

Diese Schlüssel gelten für die Regelleistung.

Zur Sicherung des **Mehraufwandes für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Fachdienst bei konzeptionsbedingten Leistungen** wurde vereinbart:

1. Überschreiten die Aufwendungen für konzeptionsbedingte Leistungen des Angebotes 5% der Personalkosten der entsprechenden Regelleistung, wird für die darüber hinausgehenden Leistungen der konzeptionsbedingte Mehraufwand für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Fachdienst angebotsbezogen vereinbart. Dabei sollten insbesondere die Ausgestaltung des konzeptionsbedingten Angebots, die Personalmenge und die Betreuungsintensität berücksichtigt werden.
2. Wenn die Aufwendungen für konzeptionsbedingte Leistungen im jeweiligen Angebot bis zu 5 % der Personalkosten der entsprechenden Regelleistung lagen, sind sie mit den Personalschlüsseln der Regelleistung abgegolten.

Eine Begründung für die maximale Personalausstattung von 4,1 Vollkräften für das pädagogisch-betreuerische Angebot von 8-er Gruppen leitete sich aus der Stellungnahme der Landesjugendämter Württemberg-Hohenzollern und Baden „Regelbetreuung von Schulkindern (altersgemischte Gruppen)“, Punkt B vom 21.01.1999 ab, die als Anlage dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII beigefügt war.

Die §§ 6 Abs. 1 bis 3, § 9 und § 10 des Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII waren zu beachten.

In Form einer einseitigen Erklärung gaben die Leistungserbringer darüber hinaus zu Protokoll, dass unter Berücksichtigung der die Einrichtung bindenden arbeits- und aufsichtsrechtlichen Grunderfordernisse eine personelle Mindestausstattung für Gruppen mit 6 Plätzen von 3,7 Vollkräften pro Gruppe und für Gruppen mit 8 und mehr Plätzen von 4,3 Vollkräften pro Gruppe für erforderlich gehalten wird.

Die Leistungserbringer begründeten diesen Mehrbedarf

1. mit einer in den Berechnungen der Landesjugendämter fehlenden Berücksichtung eines Bereitschaftsdienstes oder einer Rufbereitschaft zur Sicherstellung der Vormittagsbetreuung z.B. bei kranken oder schulunfähigen Kindern.
2. mit länger erforderlichen Betreuungszeiten am frühen Morgen und am Abend, z.B. bei Jugendlichen, sowie
3. mit zu gering angesetzten Zeiten für administrative Tätigkeiten.

Zwischen den Vertragsparteien wurde vereinbart, bis spätestens zum 01.09.2000 Verhandlungen über den Inhalt des Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen aufzunehmen, das neue Leistungs- und Entgeltsystem in der Jugendhilfe zu überprüfen und die Konsequenzen daraus in den Rahmenvertrag aufzunehmen.

Beratungen darüber in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe haben bisher noch nicht zu einer Anpassung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen geführt.

2 Forderungen

2.1 Forderungen der Verbände der Leistungsträger

Die Leistungsträger fordern:

- eine Berücksichtigung der Netto-Jahresarbeitszeit im Hinblick auf verlängerte Arbeitszeit, dem Wegfall von Feiertagen und den statistisch zugrunde gelegten, ggfs. gesunkenen Krankheitstagen,
- die Aushandlung von Kriterien, nach denen die Bereitschaftsdienste an Wochenenden und in der Nacht, die bisher überwiegend gruppenbezogen vereinbart wurden, ggfs. auch angebots- oder einrichtungsspezifisch ausgehandelt werden können.

2.2 Forderungen der Verbände der Leistungserbringer

Die Verbände der Leistungserbringer fordern:

- die Berücksichtigung des bereits 1999 dargelegten Mehrbedarfs für die Sicherstellung der Vormittagsbetreuung durch einen Bereitschaftsdienst, eine Anpassung der Betreuungszeiten am Morgen und Abend sowie eine mit anderen Arbeitsfeldern vergleichbare Bewertung der administrativen Tätigkeiten
- die Berücksichtigung gestiegener Leistungsanforderungen in der pädagogischen Arbeit und der Organisation der Hilfe durch die Verdichtung der Problemlagen bei den in der Erziehungshilfe untergebrachten Kindern und Jugendlichen und des damit verbundenen fachlichen und organisatorischen Mehrbedarfs infolge kürzerer Unterbringungszeiten und höherer Fluktuation bei den Kindern und Jugendlichen
- die Beachtung veränderter Anforderungen im Bereich des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der durch die Novellierung des SGB VIII neu oder mit anderer Qualität auf die Einrichtungen zugekommenen fachlichen, administrativen Aufgaben z.B. infolge des § 8a SGB VIII
- die Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Komponenten der Regelleistung im neuen Rahmenvertrag bei der Personalbemessung von Leitung, Verwaltung, Fachdienst und Hauswirtschaft

2.3 Gemeinsame Position

Leistungsträger und Leistungserbringer sind sich einig, dass

- die bisher geltenden Personalschlüssel an die zweigliedrige Systematik des neuen Rahmenvertrages angepasst und zugeordnet werden müssen.
- die künftigen Regelungen zur Personalausstattung heimaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen müssen.

3 Verhandelte Eckpunkte und Strukturmerkmale

3.1 Netto-Jahresarbeitszeit

Die Positionen zur Netto-Jahresarbeitszeit wurden vorgetragen und die damit verbundenen Argumente ausgetauscht.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sich die Netto-Jahrsarbeitszeit gegenüber der Ausgangslage von 1999 erhöht hat.

Eine abschließende Einigung bezüglich der zukünftig zugrunde zu legenden Eckwerte und Bemessungsgrößen konnte allerdings nicht erreicht werden.

3.2 Bereitschaftsdienst

Die Überlegungen zum Bereitschaftsdienst wurden vorgetragen und die damit verbundenen Argumente ausgetauscht.

Der Bereitschaftsdienst erfolgte bisher in der Regel gruppenbezogen. Sofern die nachfolgenden Kriterien vorliegen, soll der Bereitschaftsdienst gruppenübergreifend vereinbart werden:

1. bauliche Gegebenheiten
2. aufsichtsrechtliche Anforderungen
3. Betreuungsbedarf der Zielgruppe
4. konzeptionelle, fachliche Ausrichtung des Leistungsangebots.

3.3 Personalkorridore im Bereich der Regelleistung

Die Positionen zum Personalbedarf wurden vorgetragen und die damit verbundenen Argumente ausgetauscht.

Die Forderung der Leistungserbringer nach einer Anhebung der bisherigen Personalkorridore im Bereich der Regelleistung zur Berücksichtigung des bereits 1999 dargelegten Mehrbedarfs, der gestiegenen Leistungsanforderungen in der pädagogischen Arbeit und der Beachtung veränderter Anforderungen im Bereich des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zur Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Komponenten der Regelleistung im neuen Rahmenvertrag bei deren Personalbemessung Leitung, Verwaltung, Fachdienst und Hauswirtschaft wurde intensiv beraten und verhandelt.

Nach jetzigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass sich die vorgetragenen Forderungen der Leistungsträger und der Leistungserbringer hinsichtlich der künftigen Personalstandards weitgehend neutralisieren und somit voraussichtlich nur gering von den bisherigen Personalkorridoren und –schlüsseln abweichen werden.

Die Verhandlungsgruppe kommt deshalb zu dem Ergebnis, die Personkorridore und Personalschlüssel, wie sie in Anlage 1 und 4 des bisherigen Rahmenvertrages festgelegt sind, auf die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 zu übertragen und anzuwenden.

4. Personalausstattung

Unter Einschluss der Forderungen in Ziff. 3.1 bis 3.3 konnte sich die Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf die in Anlage 1 zum Rahmenvertrag genannte Personalausstattung für die in § 6 a) bis d) Rahmenvertrag genannten Leistungen verständigen.

- wird gemäß Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 08.12.2006 bis zum 30.06.2007 überarbeitet -

Verzeichnis individueller Zusatzleistungen

gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII

Anlage 2

zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

G L I E D E R U N G

1. Allgemeines 2
2. Anspruchsvoraussetzungen 2
3. Verhältnis zu anderen Leistungen 2
4. Leistungsverzeichnis, Entgeltsätze 3
5. Individuelle pädagogische Zusatzleistungen 3
6. Individuelle heilpädagogische, psychologische und therapeutische Zusatzleistungen 3
7. Individuelle Zusatzleistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie - Eltern- und Familienarbeit / Familientherapie 4
8. Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung 5
9. Inkrafttreten 5
10. Anlagen 5

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII umfassen individuelle Zusatzleistungen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart und durch die Regelleistungen und konzeptionsbedingten Leistungen nicht erfaßt werden.

1.2 Das Entgelt für individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen nach dem spezifischen Bedarf des jungen Menschen im Einzelfall. Die individuellen Zusatzleistungen werden in dem nachfolgenden Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen (Leistungsverzeichnis) mit leistungsgerechten Entgelten festgelegt, das bei Bedarf durch die Kommission „Kinder- und Jugendhilfe“ ergänzt wird (§ 10 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII.

1.3 Individuellen Zusatzleistungen werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vereinbart. Die Vereinbarung von Entgelten für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist nur bei besonderem Hilfebedarf möglich (§ 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung nach § 78 f SGB VIII).

2. Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Die individuellen Zusatzleistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchzuführen.

2.2 Im Hilfeplan sind, neben dem jeweiligen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, die notwendigen Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis, der Umfang, die Dauer und das beabsichtigte Ergebnis festzuhalten. § 36 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII gilt entsprechend.

2.3 Werden individuelle Zusatzleistungen von Personen erbracht, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leistungserbringer stehen (Leistungsnehmer), sind diese vom Leistungserbringer zu beauftragen. Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die auftragsgemäße Abwicklung. Die leistungsrechtliche Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

2.4 Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger in geeigneter Weise über die auftragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung.

3. Verhältnis zu anderen Leistungen

3.1 Die individuellen Zusatzleistungen können nur dann vereinbart werden, wenn diese nicht oder nicht in geeignetem Maße durch die Regelleistungen und konzeptionsbedingten Leistungen erfaßt werden (§ 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII). Ob und ggf. welche Leistungen bereits in den Regelleistungen oder den konzeptionsbedingten Leistungen enthalten sind, ist aus der Leistungsvereinbarung nach § 5 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII zu entnehmen.

3.2 Die Vereinbarung von individuellen Zusatzleistungen schließt einen weitergehenden Anspruch auf gleiche Leistungen gemäß § 12 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII (Sonderaufwendungen im Einzelfall) aus.

3.3. Vorrangige Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) sind in Anspruch zu nehmen, bzw. es ist auf deren Leistungsverpflichtung zu verweisen. § 10 SGB VIII gilt entsprechend.

4. Leistungsverzeichnis, Entgeltsätze

4.1 Die individuellen Zusatzleistungen werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt. Die darin enthaltene Auflistung individueller Zusatzleistungen ist nicht abschließend. Die Vereinbarung von Entgelten für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist nur bei besonderem Hilfebedarf möglich.

4.2. Die in der Anlage zum Leistungsverzeichnis genannten Entgeltspannen bilden die Grundlage für die Vereinbarung individueller Zusatzleistungen. Diese werden zukünftig in der Kommission „Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt und fortgeschrieben. Sie berücksichtigen die berufliche Qualifikation des Leistungserbringers/Leistungsnehmers sowie die Gemein- und Sachkosten. Mit den festgelegten Entgeltsätzen sind alle Aufwendungen des Leistungserbringers/Leistungsnehmers einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der notwendigen Leistungsdokumentation abgedeckt.

4.3. Die Entgeltsätze werden als Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung vereinbart. Sie reduzieren sich bei Leistungen in der Gruppe entsprechend der Anzahl der Teilnehmer.

4.4 Die Abrechnung der individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelentgelt. Bei Abwesenheit (vgl. § 15 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII) können keine individuellen Zusatzleistungen verrechnet werden.

5. Individuelle pädagogische Zusatzleistungen

5.1 Individuelle pädagogischen Zusatzleistungen umfassen die individuelle Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Behebung von spezifischen Problemlagen oder dem gezielten Aufbau von Ressourcen nach fachlich anerkannten pädagogischen Arbeitsformen und Methoden.

5.2. Zu pädagogischen Zusatzleistungen gehören über die Regelbetreuung hinausgehende, intensive, individuelle Betreuungsangebote bei besonderem Hilfebedarf, insbesondere sozialpädagogische Einzelförderung und -betreuung oder Kleingruppenarbeit.

6. Individuelle heilpädagogische, psychologische und therapeutische Zusatzleistungen

6.1. Individuelle heilpädagogische, psychologische und therapeutische Zusatzleistungen umfassen die systematische, zielgerichtete heilpädagogische und psychologische Förderung sowie die therapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen zur Behebung von außergewöhnlichen Problemlagen unter Heranziehung fachlich anerkannter heilpädagogischer und therapeutischer Methoden.

6.2. Zu den heilpädagogischen, psychologischen und therapeutischen Leistungen gehören insbesondere:

- Leistungen zur Förderung der Motorik / Psychomotorik
- heilpädagogische Einzelförderung, heilpädagogische Übungsbehandlung/ heilpädagogische Spieltherapie
- Kinesiologie
- Heileurhythmie
- Physiotherapie / Körperarbeit
- Logotherapie,
- Sprachförderung
- Autogenes Training, Entspannungs- und Konzentrationstraining
- Rhythmik, Musiktherapie
- heilpädagogisches Werken
- heilpädagogisches Reiten, reittherapeutische Leistungen
- therapeutische Hilfen nach anerkannten therapeutischen Verfahren als Individual- und Gruppentherapie (z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie etc.)

7. Individuelle Zusatzleistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie - Eltern- und Familienarbeit / Familientherapie

7.1 Individuelle Zusatzleistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie umfassen alle über die regelmäßige Kontaktpflege hinausgehenden, zielgerichteten und auf den spezifischen Erziehungs- und Hilfebedarf der Familie des jungen Menschen oder seines sozialen Umfeldes abgestimmten Leistungen zur Rückbindung der pädagogischen Prozesse an die Personensorgeberechtigten, zur Bearbeitung der Erziehungsprobleme in der Familie und zur Unterstützung und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sowie Leistungen der Familientherapie.

7.2 Zu den individuelle Zusatzleitungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie - Eltern- und Familienarbeit und Familientherapie - gehören insbesondere

- anlaßbezogene und begleitende Eltern- und Familiengespräche in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie
- Angebote der Eltern- und Familienberatung, -bildung und -unterstützung
- Gruppenarbeit mit Herkunftsfamilien, Elterntraining
- Krisenintervention in der Herkunftsfamilie
- pädagogisch begleitetes Mitwohnen der Familie in der Einrichtung, z.B. zur Rückführung des Kindes in die Familie
- familientherapeutische Leistungen (z.B. systemische Familientherapie)

8. Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung

8.1. Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung umfassen alle zielgerichteten Integrationshilfen für die Vorbereitung und stützende Begleitung von schulischen und beruflichen Ausbildungen, die auf den jungen Menschen bezogenen Leistungen der Berufsfindung und Berufsvorbereitung sowie Leistungen der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Abstimmung mit der externen Schule und dem externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb.

8.2 Zu den individuellen Zusatzleistungen im Bereich der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung gehören insbesondere:

- schulische und berufliche Einzel- oder Gruppenförderung
- schulische Nachhilfe, Stützkurse
- Kurse zur Erlangung bzw. Vorbereitung eines Schulabschlusses oder eines Ausbildungsabschlusses (auch PC-Kurse)
- besondere Entwicklungsförderung, z.B. bei Lese- und Rechtschreibschwächen
- medienunterstützte Förderung
- besondere Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung
- Hilfen zur Rückführung in die Regelschule
- berufsvorbereitende Hilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Arbeitstraining und spezifische Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Schweißkurse etc.)

9. Inkrafttreten

Das Leistungsverzeichnis tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

10. Anlagen

Zu diesem Verzeichnis gehören folgende Anlagen:

- Leistungsverzeichnis Individueller Zusatzleistungen – Entgeltsätze 2003
- Leistungsverzeichnis Individueller Zusatzleistungen (Übersicht)

Übersicht individueller Zusatzleistungen

Anlage 2.2 zum Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen gem. § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Individuelle pädagogische Zusatzleistungen	**Individuelle heilpädagogische, psychologische und therapeutische Zusatzleistungen**	**Individuelle Zusatzleistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie - Eltern- und Familienarbeit / Familientherapie**	**Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung**
1. über die Regelbetreuung hinausgehende intensive individuelle Betreuungsangebote bei besonderem Hilfebedarf, insbesondere sozialpädagogische Einzelförderung und -betreuung oder Kleingruppenarbeit	2. Leistungen zur Förderung der Motorik / Psychomotorik 3. heilpädagogische Einzelförderung, heilpädagogische Übungsbehandlung/ heilpädagogische Spieltherapie 4. Kinesiologie 5. Heileurythmie 6. Physiotherapie / Körperarbeit 7. Logotherapie, 8. Sprachförderung 9. Autogenes Training, Entspannungs- und Konzentrationstraining 10. Rhythmik, Musiktherapie 11. heilpädagogisches Werken 12. heilpädagogisches Reiten, reittherapeutische Leistungen 13. therapeutische Hilfen nach anerkannten therapeutischen Verfahren als Individual- und Gruppentherapie (z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie etc.)	14. anlassbezogene und begleitende Eltern- und Famliengespräche in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie 15. Angebote der Eltern- und Familienberatung, -bildung und -unterstützung 16. Gruppenarbeit mit Herkunftsfamilien, Elterntraining 17. Krisenintervention in der Herkunftsfamilie 18. pädagogisch begleitetes Mitwohnen der Familie in der Einrichtung, z.B. zur Rückführung des Kindes in die Familie 19. familientherapeutische Leistungen (z.B. systemische Familientherapie)	20. schulische und berufliche Einzel- oder Gruppenförderung 21. schulische Nachhilfe, Stützkurse 22. Kurse zur Erlangung bzw. Vorbereitung eines Schulabschlusses oder eines Ausbildungsabschlusses (auch PC-Kurse) 23. besondere Entwicklungsförderung, z.B. bei Lese - und Rechtschreibschwächen 24. medienunterstützte Förderung 25. besondere Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung 26. Hilfen zur Rückführung in die Regelschule 27. berufsvorbereitende Hilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Arbeitstraining und spezifische Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Schweißkurse etc.)

Anlage 2.3 zum RV nach § 78g SGB VIII, wird gem. Beschluss der KKJH vom 08.12.06 bis 30.06.2007 überarbeitet!

ENTGELTSÄTZE ab 01.01.2003 (Allg. Erhöhung 1,0%)

Bei externen Kräften (Leistungsnehmer) können berufsspezifische Honorarordnungen Berechnungsgrundlage sein.

Berufsbezeichnung	**Vergütungs-Gruppe**	**€/Std.** (KGSt-Ber. 7/98 =1.582 Std./Jahr)	**Zuschlag** Personalnebenk. 1,2%	**Gemeinkost.-Zuschlag 20%**	**Sachkosten-Zuschlag 10%**	**Stunden-satz/€**
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge	V b	28,60	0,34	5,72	2,86	37,52
(oder vergleichbarer Berufsabschluß)	IV a	34,17	0,41	6,83	3,42	44,83
Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher	VI b	24,26	0,29	4,85	2,43	31,83
(oder vergleichbarer Berufsabschluß)	V b	29,27	0,35	5,85	2,93	38,40
Heilerziehungspfleger	VI b	24,26	0,29	4,85	2,43	31,83
(oder vergleichbarer Berufsabschluß)	V c	27,12	0,33	5,42	2,71	35,58
Arzt (Facharzt f. Psychiatrie)	II	39,47	0,47	7,89	3,95	51,78
	I a	45,30	0,54	9,06	4,53	59,43
Psychologe	II	39,47	0,47	7,89	3,95	51,78
	I b	42,32	0,51	8,46	4,23	55,52
Psychotherapeut	III	36,23	0,43	7,25	3,62	47,53
(oder vergleichbarer Berufsabschluß)		0,00				
Heilpädagoge	V c	26,27	0,32	5,25	2,63	34,47
(oder vergleichbarer Berufsabschluß) FHS	IV b	31,64	0,38	6,33	3,16	41,51
Logopäde	VI b	24,26	0,29	4,85	2,43	31,83
(oder vergleichbarer Berufsabschluß)	V c	27,12	0,33	5,42	2,71	35,58
Lehrer	IV a	33,55	0,40	6,71	3,36	44,02
	III	36,23	0,43	7,25	3,62	47,53
Beschäftigungstherapeut	VI b	24,26	0,29	4,85	2,43	31,83
(oder vergleichbarer Berufsabschluß)	V c	27,12	0,33	5,42	2,71	35,58

Anlage 2.3 zum RV nach § 78g SGB VIII, wird gem. Beschluss der KKJH vom 08.12.06 bis 30.06.2007 überarbeitet!

ANLAGE

zum Verzeichnis individueller Zusatzleistungen gem. § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR INDIVIDUELLE ZUSATZLEISTUNGEN

ENTGELTSÄTZE ab 01.01.2003 (Allg. Erhöhung 1,0%)

BERUFSBEZEICHNUNG	ENTGELTSPANNE Stundensatz von €	bis €
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**37,52**	**44,83**
Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**31,83**	**38,40**
Heilerziehungspfleger (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**31,83**	**35,58**
Arzt (Facharzt f. Psychiatrie)	**51,78**	**59,43**
Psychologe	**51,78**	**55,52**
Psychotherapeut (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**47,53**	
Heilpädagoge (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**34,47**	**41,51**
Logopäde (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**31,83**	**35,58**
Lehrer (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**44,02**	**47,53**
Beschäftigungstherapeut (oder vergleichbarer Bildungsabschluß)	**31,83**	**35,58**

Die ermittelten Stundensätze beinhalten die Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Personalnebenkosten. Sie beruhen auf dem Schlichterspruch für den öffentlichen Dienst vom Mai 2000 und dem Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 30. Mai 2000 unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Einstufung entsprechend der Qualifikation/Tätigkeit der Mitarbeiter.
Gemeinkosten und Sachkosten entsprechend der Festlegungen des KGSt-Berichts Nr. 7/1998 sind enthalten.

Die Entgeltssätze gelten für die Leistung von 60 Min. (incl. Vor- und Nacharbeiten) in Einzelbetreuung.

Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz bei Betreuung in der	Zweier-Gruppe auf	65%
	Dreier-Gruppe auf	45%
	Vierer-Gruppe auf	35%
	Fünfer-Gruppe auf	30%

des Ausgangsstundensatzes.

Anlage 3

Gemeinsame Erklärung zu § 6 Abs. 2 Buchst. g) und h) dieses Rahmenvertrages

Die Parteien sind sich nicht einig über die Frage, ob die Schulen für Erziehungshilfen weiterhin Bestandteil der Jugendhilfe und damit des Rahmenvertrages sind.

Nach Auffassung der Leistungsträger sind die Schulen der Erziehungshilfe kein Leistungsangebot der Jugendhilfe, sondern Aufgabe des Landes.

Nach Auffassung der Leistungserbringer ist die Schule für Erziehungshilfe integrativer Bestandteil einer ganzheitlich ausgerichteten Jugendhilfe und deshalb im Rahmenvertrag aufzuführen.

Die Beantwortung dieser Fragen wird zurückgestellt, bis die zu dieser Problematik anhängigen Gerichtsverfahren beendet sind oder eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien gefunden ist.

Beide Parteien verpflichten sich, nach Abschluss der Gerichtsverfahren und unter Beachtung dieses Urteils, diese Fragen unverzüglich zu lösen.

Bis dahin gelten die abgeschlossenen Vereinbarungen uneingeschränkt weiter. Die Träger der Einrichtungen können auch an ggf. vereinbarten allgemeinen Anpassungen teilnehmen oder auch zu Entgeltverhandlungen auffordern.

Schulen, die nach dem 31.12.2005 von der Kultusverwaltung eine Genehmigung zum Betrieb erhalten haben, werden vorbehaltlich der oben genannten Lösung der Streitfrage (zunächst) nicht mehr von der Jugendhilfe mitfinanziert.

Bezüglich der Berufsausbildung am Heim werden die noch zu treffenden Absprachen mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit noch berücksichtigt.

Geschäftsordnung*[1] der Kommission Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII

§ 1
Bildung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

Auf der Grundlage von § 4 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII wird von den Vertragspartnern des Rahmenvertrages für das Land Baden-Württemberg die Kommission Kinder- und Jugendhilfe gebildet.

§ 2
Aufgaben der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

(1) Aufgabe der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (Kommission) ist insbesondere die Auslegung, Fortentwicklung und Ergänzung des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für das Land Baden-Württemberg. Beschlüsse der Kommission, die rahmenvertragsrelevanten oder –ändernden Charakter haben sollen, sind als solche in der Niederschrift zur Sitzung ausdrücklich zu kennzeichnen.

(2) Die Kommission kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung nach § 78f SGB VIII dies einvernehmlich bestimmen.

(3) Die Kommission bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen.

§ 3
Mitglieder und Vorsitz

(1) Die Kommission ist paritätisch mit Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Leistungsträger im Sinne von § 78 SGB VIII besetzt. Sie besteht aus insgesamt 16 Mitgliedern. Das Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales ist beratendes Mitglied. Jedes Mitglied hat bis zu zwei Stellvertreter/innen.

(2) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils ein/e Vertreter/in

- der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V. und Bezirksverband Württemberg e.V.
- des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

- des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
- des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- dem Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe
- des VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg

(3) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt 8 Vertreter/innen

- des Landkreistages Baden-Württemberg
- des Städtetages Baden-Württemberg
- des Gemeindetages Baden-Württemberg

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder ist zeitlich nicht begrenzt.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen erhalten Auslagenersatz und Reisekosten von ihrer entsendenden Organisation nach deren Bestimmungen.

(6) Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Vertreter/in wird im Wechsel zwischen Leistungserbringerseite und Leistungsträgerseite zum 01.01. eines Kalenderjahres für zwei Jahre aus der Mitte des Gremiums gewählt.

(7) Der Verband, der die/den Vorsitzende/n stellt, kann für diesen Zeitraum eine/n weitere/n Vertreter/in mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht entsenden.

(8) Stellvertretende Mitglieder von den im Rubrum genannten Verbänden, die nach Abs. 2 kein Mitglied entsenden, und ein stellvertretendes Mitglied des DPWV können an den Sitzungen der Kommission als Gast mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

(9) Wer die Stellvertretung wahrnimmt, hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(10) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied benachrichtigt seine/n Stellvertreter/in unverzüglich und fordert sie/ihn auf, an der Sitzung teilzunehmen. Daneben ist die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 4
Bestellung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen ihre Mitglieder und Stellvertreter**/**innen.

(2) Die Bestellung des Mitgliedes und der Stellvertreter/in bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und wird mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Die beteiligten Organisationen können ihre bestellten Mitglieder und Stellvertreter/innen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle abberufen.

§ 5
Vorbereitung und Leitung der Sitzung

(1) Die/Der Vorsitzende der Kommission legt Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen fest. Beantragt die Gruppe der Leistungsträger oder die Gruppe der Leistungserbringer eine Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung, hat die/der Vorsitzende die Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Sie enthält die Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen; die stellvertretenden Mitglieder erhalten eine Mehrfertigung der Einladung ohne Anlagen zur Information.

§ 6
Sitzungsverlauf

(1) Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Tagesordnung kann durch Beschluß von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Leistungserbringer oder der Leistungsträger ergänzt oder erweitert werden.

(3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Gäste können per Beschluss zu den Sitzungen der Kommission zugelassen werden.

(4) Die Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Berichterstattung gegenüber der entsendenden Organisation ist davon ausgenommen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält Angaben über

a) den Ort und den Tag der Sitzung,

b) die Namen der/des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,

c) die behandelten Gegenstände und

d) das Sitzungsergebnis.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung der Kommission zu genehmigen.

§ 7
Beratung und Entscheidung

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und neben der/dem Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Leistungserbringer und der Leistungsträger (Beteiligtengruppen) anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die/der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Entschieden wird in getrennten Abstimmungen der beiden Beteiligtengruppen. Das Ergebnis der Abstimmung wird in die Sitzung der Kommission eingebracht. Ein Beschluss der Kommission kommt nur bei Einvernehmen der beiden Beteiligtengruppen zustande. Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen eines Beschlusses fest.

(4) Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit auf Antrag einer der Beteiligtengruppen in der nächsten Sitzung der Kommission abschließend zu beraten.

(5) Die Entscheidungen der Kommission treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Kommission keinen anderen Zeitpunkt beschließt.

§ 7
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Kommission wird entsprechend der Vereinbarung über eine gemeinsame Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen für Baden-Württemberg eingerichtet, derzeit beim Kommunalverband für Jugend und Soziales.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemeinsam mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, 08.12.2006

Fußnote:

*[1] Sofern ein oder mehrere Verbände der Leistungserbringer den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet, ist die Geschäftsordnung (§§ 3ff.) entsprechend zu ändern.